

Geschäftsordnung (nach §§ 94, 95 NSchG) des Schulleiternrates der Grundschule am Moor in Neu Wulmstorf



§ 1 Organisation

- 1.1 Der Schulleiterrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern.
- 1.2 Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schüler(innen) besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den SER wählen.
- 1.3 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. Die Mitglieder des SER berichten in Ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
- 2.2 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der gestellten Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG). Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden. Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und der Leistungsbewertung zu hören. Zudem sind dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 2.3 Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit. Das Gebot der Vertraulichkeit ist auch hier zu beachten.
- 2.4 Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben. Dies obliegt alleine dem Vorstand des SER (siehe § 4.3 dieser Geschäftsordnung).

§ 3 Wahlen und Amtszeit

- 3.1 Die Bestimmungen der Elternwahlordnung (EWO) in der aktuellen Fassung und die besondere Ordnung des SER nach § 94 NSchG sind zu beachten.
- 3.2 Spätestens binnen zweier Monate – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – tritt der SER auf Einladung des Vorstands zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstands mehr sein Amt fortführen kann.

- 3.3 Es sind jeweils grundsätzlich für zwei Schuljahre zu wählen
- die Mitglieder des Vorstands,
 - vier Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den Schulvorstand,
 - sechs Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz,
 - mindestens ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Fachkonferenzen,
 - ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Gemeinde- und damit zugleich für den Kreiselternrat und
 - ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Schulausschuss.
- 3.4 Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes durch Stimmzettel.
- 3.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Auf eine Nachwahl kann verzichtet werden, wenn die Nachwahl weniger als drei Monate vor dem Ende des Schuljahres durchgeführt werden müsste.
- 3.6 Die Mitgliedschaft im SER endet,
- wenn der/die gewählte Vertreter(in) einer Klassenelternschaft mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Klassenelternschaft abberufen wird oder
 - durch Verlust der Erziehungsberechtigung oder
 - durch Rücktritt oder
 - wenn die Kinder nicht mehr die Schule besuchen oder
 - wenn ihre Kinder nicht mehr der Klassengemeinschaft angehören, für die sie als Vertreter dieser Klassenelternschaft gewählt worden sind.
- 3.7 Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen eine(n) Vorstandssprecher(in) und eine(n) Stellvertreter(in).
- 4.2 Der/Die Vorstandssprecher(in) leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann auf ein Mitglied des Vorstands übertragen werden.
- 4.3 Der/Die Vorstandssprecher(in) vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er/Sie kann diese Aufgabe – im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands – einem Mitglied des Vorstands übergeben.
- 4.4 Dem/Der Vorstandssprecher(in) obliegt insbesondere
- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen des SER und des Vorstandes des SER
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER
 - die Führung des Schriftverkehrs
 - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.

- 4.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandssprechers/Vorstandssprecherin.
- 4.6 Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen sind.
- 4.7 Der Vorstand ist verpflichtet, seinen Amtsnachfolgern die für ihre Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

§ 5 Sitzungen

- 5.1 Der SER ist mindestens zweimal, in der Regel drei- bis viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.2 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser unter Angabe der Gründe binnen 3 Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann in kürzerer Frist erfolgen.
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Anträgen, die zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, können jedoch nur mit der Mehrheit aller stimmberechtigten (auch abwesenden) Mitglieder des SER („Qualifizierte Mehrheit“) gefasst werden. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist auch die Schulleitung.
- 5.4 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des SER soll die Schulleitung teilnehmen und ist dabei antragsberechtigt. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler(innen), Vertreter(innen) der Schulaufsicht) können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.

§ 6 Beschlussverfahren

- 6.1 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 1 der Geschäftsordnung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Sitzungsleiter(in) zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist, auch wenn sich die Zahl der beschlussfähigen Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, beschlussfähig. Ist der SER, zu dessen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist, zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der/die Leiter(in) der Sitzung mündlich zu einer neuen Sitzung – ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit – mit einer Frist von weniger als 10 Tagen einladen. Der SER ist dann in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder können dann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

- 6.2 Stimmberechtigt sind je Klasse die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter(innen) sowie die beiden Vertreter(innen) nach § 1.2 dieser Geschäftsordnung. Nicht stimmberechtigt sind sowohl die Schulleitung und Gäste als auch Vorstandsmitglieder, die nicht als Vorsitzende einer Klassenelternschaft gewählt wurden (siehe 3.7).
- 6.3 Mitglieder, die zwei Jahrgangsklassen vertreten, haben bei Abstimmungen zwei Stimmen. Bei Wahlen für Ämter im SER haben sie jedoch nur eine Stimme.
- 6.4 Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen ein Quorum (z.B. 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 6.5 Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER schriftlich. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle bestimmt der/die Leiter(in) der Sitzung die Reihenfolge.
- 6.6 Änderungen/Ergänzungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag möglich und müssen mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorab veröffentlicht werden.. Beschlüsse zur Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung sind mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des SER zu fassen.

§ 7 Ergebnisprotokoll

- 7.1 Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll unter Beachtung der Vertraulichkeit angefertigt, das von dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern des SER innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Die SER-Protokolle können über die jeweiligen Elternvertreter an die Eltern weitergeleitet oder auch als Aushang in der Schule veröffentlicht werden.
- 7.2 Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der in der Sitzung Anwesenden
 - Tagesordnung
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- 7.3 Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des SER der 4. Klassenstufe angefertigt. Der/Die Protokollführer(in) wird mit Versand der Tagesordnung bestimmt und hat bei Verhinderung für eine Vertretung zu sorgen. Ist auch die Vertretung nicht anwesend, bestimmt der SER-Vorstand zu Beginn der Sitzung eine(n) Protokollführer(in).
- 7.4 Die Genehmigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Ergebnisprotokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der in dem Ergebnisprotokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Ergebnisprotokolls ist nicht zulässig.

§ 8 Ausschüsse

- 8.1 Der SER kann ständige oder zeitlich befristete/aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
- 8.2 Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Protokollführer(in).
- 8.3 Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der/die Ausschussvorsitzende den Vorstand des SER und in Sitzungen des SER.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder des SER sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 8.5 Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

§ 9 Veranstaltungen

- 9.1 Der SER kann in Veranstaltungen für alle Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1 Diese Geschäftsordnung ist am 16.01.2012 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit der Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 16.01.2012

gez.

Stefan Blödorn

Daniel Meier

Stephan Barz

Marina Staude